Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

über den 2. Entwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" und dessen öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 den 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bürgersolarpark Ringfurth" gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Da sich im Verfahren weitere Änderungen ergaben, ist der Entwurf erneut öffentlich auszulegen. Dies macht sich erforderlich, weil das Eigentum der an der südwestlichen Grenze liegenden Flurstücke 49/2 und 49/4 nicht zu ermitteln war und deshalb die Plangebietsgrenze nur bis an die nordöstliche Grenze des Flurstückes 49/4 herangeführt werden konnte. Durch die Änderung der Geltungsbereichsgröße sind die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich wird (2. Entwurf). Der Geltungsbereich verkleinerte sich um 1,01 ha und beträgt nun 53,71 ha.
Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich im OT Ringfurth und nordwestlich des OT Polte. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ringfurth, Flur 7, die Flurstücke 14 (teilweise), 19 (teilweise), 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36 und in der Flur 8, die Flurstücke 1/2, 49/1, 49/3, 49/5,49/6.

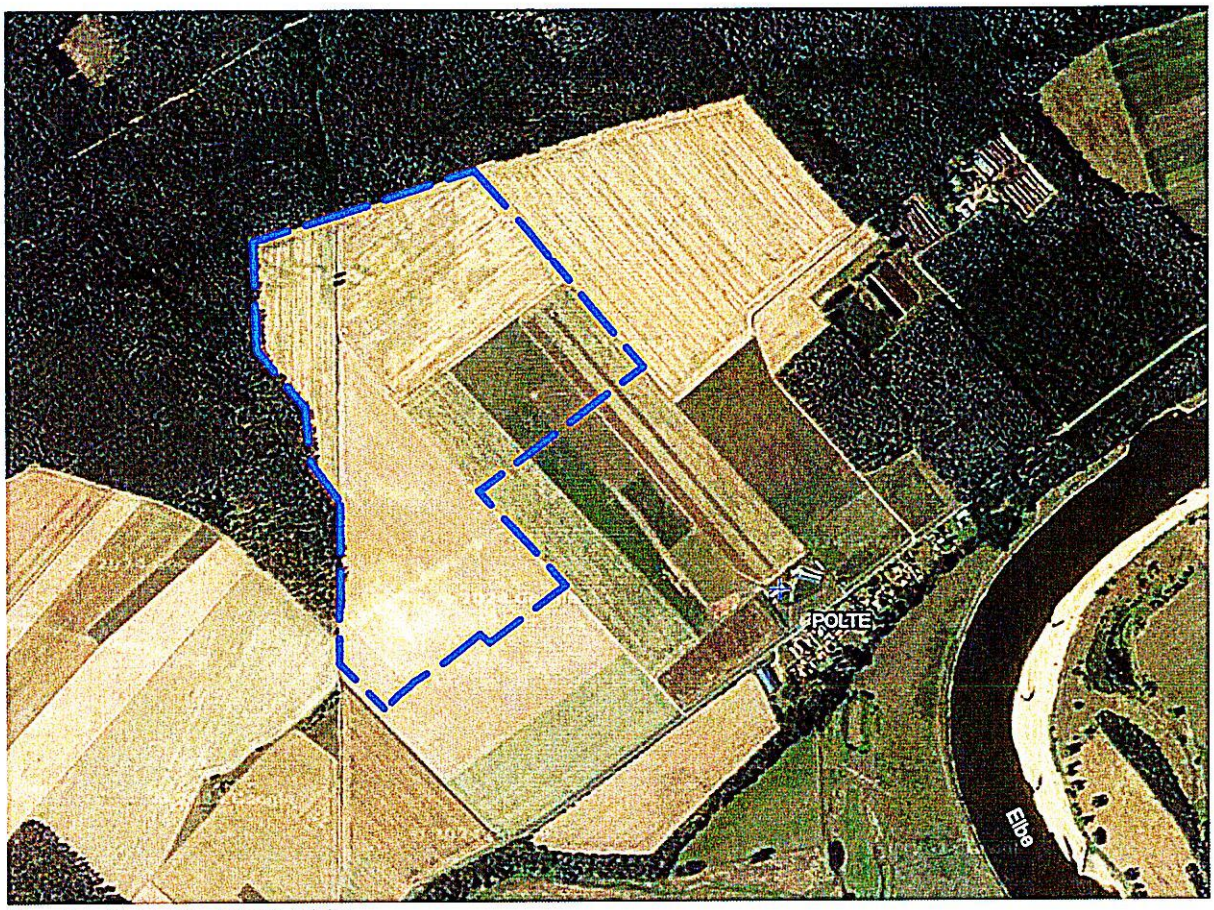

Quelle: Google Earth 2024

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Begründung und der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sind den Unterlagen beigefügt.

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind mitberücksichtigt:

- Schutzgut Boden / Fläche / Altlasten / Abfall:
  - es wurde keine Belastung mit Kampfmitteln festgestellt
  - anfallender Mutterboden ist zu erhalten und wieder einzubauen
    - anfallender Mutterboden ist zu erhalten und wieder einzubauen

    - Versiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken
    - nach Nutzungsaufgabe ist die PV-Anlage zurückzubauen
    - die landwirtschaftliche Folgenutzung ist vertraglich sicherzustellen
    - der Geltungsbereich umfasst Böden mit sehr geringer Ertragsfähigkeit
    - das Plangebiet liegt innerhalb eines benachteiligten Gebietes nach FFAVO
    - es wird auf den Vorrang der Nutzung von Konversionsflächen und und die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen hingewiesen
- Schutzgut Wasser / Abwasser
    - Oberflächengewässer werden nicht berührt
    - das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auch vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebieten
    - es liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes
    - Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern
    - eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen
    - es können Flächen des HQ100 als auch des HQextrem in den Geltungsbereich hineinreichen
- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
    - das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung des Regionalplanes Altmark
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
    - das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Aufforstung und im Bereich des Aufbaus eines ökologischen Verbundsystems des Regionalplanes Altmark
    - die weitere Bewirtschaftung des Waldes und die schnelle Erreichbarkeit im Brandfall sind sicherzustellen, da Bestandsfeldwege innerhalb der Anlageneinzäunung liegen
    - die Bauarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeiten von Vögeln zu beschränken
    - eine Betroffenheit der Feldlerche ist vorhanden
    - es ist zu untersuchen, ob eine Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln besteht
    - Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche könnten auch der Zauneidechse zugutekommen
    - es sollte eine Kartierung zu Säugetieren und Fledermäusen erstellt werden
    - Bibervorkommen werden im Plangebiet ausgeschlossen
    - PV-Freiflächenanlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung, so dass Blendschutzmaßnahmen vorzusehen sind
    - der Anlagenabstand zum Wald sollte eine Baumlänge, mindestens (25 - 30 m) betragen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
    - es bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden, da sich das Plangebiet im Bereich des sogenannten Altsiedellandes liegt, es sind entsprechende Erkundungen und Dokumentationen vorzuschalten
- Umweltrelevante Gutachten
    - Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth Umweltbericht, Stand April 2024
    - Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth Kartierbericht 2022, Stand Juni 2023
    - Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Ringfurth" Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Ortschaft Ringfurth FFH-Vorprüfung, Stand April 2024

Quellen der Umweltinformationen

- Schutzgut Boden / Fläche / Altlasten / Abfall:
    - Umweltbericht Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2024
- Schutzgut Wasser / Abwasser
    - Umweltbericht Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2024
- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
    - Umweltbericht Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2024
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild

- Umweltbericht und FFH-Vorprüfung Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, April 2024
- Kartierbericht 2022, Stand Juni 2023 Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
- Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung, Stand April 2024 Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Begründung zum Planentwurf vBP Bebauungsplan „Solarapark Ringfurth“

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Der 2. Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bürgersolarpark Ringfurth mit Begründung, ergänzenden Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen

wird in der Zeit vom 24.10.2026 bis einschließlich 10.11.2026

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse www.Tangerhuette.de oder alternativ unter Verweis auf das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/startseite gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zur Einsichtnahme im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20, 39517 Tangerhütte zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00- 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung. Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: bauamt@tangerhuette.de oder zur Niederschrift abzugeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches auf der Homepage hinterlegt ist.

Tangerhütte, den 15.10.2026

A.Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte
1
Landkreis Stendal